

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 798  
Studiengang: Robotik, B.Eng.  
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten  
Studienort/e: Kempten  
Akkreditierungsfrist: 15.03.2021 - 14.03.2029

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die kompetenzorientierten Lernziele und die englischen Übersetzungen zu ergänzen. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die englischen Sprachkenntnisse müssen in den Zugangsvoraussetzungen abgedeckt werden. Andernfalls ist sicherzustellen, dass alle Lehrveranstaltungen durchgängig in deutscher Sprache angeboten werden. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss plausibel machen, dass in der dualen Variante eine organisatorische und systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks 'dual' auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Auflage 4: Art und Umfang der hochschulischen Kooperationen sind verbindlich zu verankern. (§ 20 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

*Auflagen 1 und 2:*

Die Hochschule hat aktualisierte Modulbeschreibungen vorgelegt, die nach cursorischer Prüfung jeweils kompetenzorientierte Lernziele und eine englische Übersetzung enthalten.

Die Hochschule bestätigt außerdem im Rahmen der Auflagenerfüllung: „Es wird sichergestellt, dass alle Lehrveranstaltungen durchgängig in deutscher Sprache angeboten werden.“ (Dokument „Anzeige der Auflagenerfüllung“, S. 2)

Die Auflagen 1 und 2 sind damit erfüllt.

#### *Auflage 3:*

Die Hochschule hat eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung vorgelegt, in der eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts für die duale Studiengangsvariante gewährleistet wird.

Die Hochschule legt weiter in den Unterlagen ein überarbeitetes Curriculum vor, mit dem eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gewährleistet wird. Hierzu hat die Hochschule ein neues Wahlpflichtmodul „Kolloquium Duale Praxis“ eingerichtet, das von Studierenden der dualen Studiengangsvariante aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule belegt werden muss und das die ersten vier Studiensemester begleitet. In Abstimmung mit den Betreuern in den Partnerunternehmen werden darin praxisorientierte Themen erarbeitet und präsentiert. Das Praxissemester / Praxisseminar wird bei dem Unternehmenspartner durchgeführt. In der Projektarbeit und der Bachelorarbeit werden Themen aus dem Partnerunternehmen bearbeitet, nachdem sie mit den Modulverantwortlichen bzw. den Betreuenden der Abschlussarbeiten abgestimmt worden sind.

Die Hochschule hat weiter Muster für die Kooperationsverträge zwischen Hochschule, Praxispartnern vorgelegt. Darin wird die formale Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Partnerunternehmen und der Hochschule entsprechend den Anforderungen nach § 12 Abs. 6 BayStudAkkV geregelt.

Auflage 3 ist damit erfüllt.

#### *Auflage 4:*

Die Hochschule hat einen Entwurf zum Kooperationsvertrag mit der Hochschule Würzburg-Schweinfurt vorgelegt und die Nachreichung der unterschriebenen Version angekündigt.

Die unterschriebene Version des Kooperationsvertrags mit der Hochschule Würzburg-Schweinfurt wurde bisher noch nicht nachgereicht. Die Auflage ist damit noch nicht erfüllt.

Die Hochschule erhält daher eine Nachfrist von sechs Monaten.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Robotik“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (SPO RO-Ba/HKE) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

